

Grossratsbeschluss**über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat vom 29. Oktober 1970
über die Schulkoordination**

vom 22.11.1988 (Stand 22.11.1988)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 2 a, Artikel 6 Ziffer 2 und Artikel 26 Ziffer 1 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893,¹⁾

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Kanton Bern tritt dem Konkordat der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 29. Oktober 1970 über die Schulkoordination bei.

Art. 2

¹ Der Grosse Rat ist ermächtigt, namens des Kantons Bern allfälligen Änderungen und Ergänzungen des Konkordats zuzustimmen oder allenfalls den Austritt aus dem Konkordat zu erklären. Er passt durch Dekret die kantonalen Vorschriften über das Schulwesen den zwingenden Bestimmungen des Konkordates an. Empfehlungen des Konkordates können auf dem ordentlichen Gesetzweg verwirklicht werden.

Art. 3

¹ Der auf den Kanton Bern entfallende Anteil an die Kosten des EDK-Sekretariates und der von der EDK finanzierten oder unterstützten Institutionen wird gemäss besonderem Beschluss (gegenwärtig Grossratsbeschluss Nr. 5155 vom 17. Februar 1986) budgetiert und ausgerichtet.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

¹⁾ Aufgehoben durch Verfassung des Kantons Bern vom 6. 6. 1993; BSG 101.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Bern, 22. November 1988

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Schmidlin
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
22.11.1988	22.11.1988	Erlass	Erstfassung	1989 d 61 f 61

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	22.11.1988	22.11.1988	Erstfassung	1989 d 61 f 61